

Das Garantie-Paket für Ihren Mercedes.

Für längere Freude an Ihrem Mercedes – und optimalen Werterhalt.



AssenheimerMulfinger

Bester Service beginnt mit Leidenschaft.

Das Garantie-Paket.

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie haben eine gute Wahl getroffen, denn Sie haben sich für geprüfte Qualität aus unserem Hause entschieden.

Damit Sie möglichst lange Freude an Ihrem Fahrzeug haben, wurde es auf „Herz und Nieren“ geprüft.

Wir versprechen Ihnen, alles dafür zu tun, dass Sie in unserem Hause *Mehr Service erfahren* und gerne wiederkommen.

Viel Freude und allzeit gute Fahrt mit Ihrem Fahrzeug wünscht Ihnen

Ihr Team von AssenheimerMulfnger

Inhalt.

- Fahrzeug-Steckbrief
- Ihre Freundschaftsprämie
- Wartung und Pflege
- Inspektionszuschuss
- Die „Kostenfreien“
- Garantiebedingungen
- Verhalten im Garantiefall

Der Fahrzeug-Steckbrief.

Name, Vorname

Straße, Nr.

PLZ/Ort

Kundennummer

Garantienummer

Fabrikat und Typ

Datum der Erstzulassung

Fahrgestellnummer

Garantiebeginn -ende

km-Stand bei Übergabe Amtliches Kennzeichen

Datum

Stempel / Unterschrift

Ihre Freundschaftsprämie.

Auf die Freundschaft!

Wenn Sie mit uns zufrieden sind, freuen wir uns über Ihre Empfehlung bei Freunden und Bekannten.

Für jeden Neukunden, der durch Ihre Empfehlung zu uns kommt und ein Fahrzeug erwirbt, erhalten Sie 100,- € zur Verrechnung auf sämtliche Service- und Werkstattleistungen in unserem Hause.

Diese Möglichkeit können Sie dreimal ausschöpfen.

Gutschein für die Freundschaftsprämie

in Höhe von **100,- €**

Ich habe einen Neukunden geworben und bekomme dafür 100,- € zur Verrechnung auf Service- und Werkstattleistungen bei AssenheimerMulfinger.

Freundschafts-
prämie
Nummer 1

Unterschrift/
Händlerstempel

Freundschafts-
prämie
Nummer 2

Unterschrift/
Händlerstempel

Freundschafts-
prämie
Nummer 3

Unterschrift/
Händlerstempel

Wartung und Pflege.

Was ist bei Wartung und Pflege zu beachten?

Beachten Sie bitte unbedingt die vom Fahrzeughersteller gegebenen Vorschriften in Bezug auf Wartung und Pflege. Nur so haben Sie die Gewähr, dass Ihr Fahrzeug in einem Topzustand bleibt. Zudem ist die Durchführung dieser Arbeiten gemäß geschlossener Garantievereinbarung notwendig, um im Garantiefall keine Leistungsansprüche zu verlieren.

Wo kann ich Wartungs- und Pflegearbeiten durchführen lassen?

Sie können die vom Hersteller empfohlenen Inspektions- und Wartungsarbeiten bei Assenheimer-Mulfinger durchführen lassen (auch für Fremdfabrikate).

Was sind meine Vorteile?

Sie können jederzeit die Garantieleistungen in Anspruch nehmen. Zudem bietet ein optimal gepflegtes Fahrzeug nicht nur die Gewähr für Fahrspaß ohne böse Überraschungen, sondern ist auch im Falle eines Wieder- bzw. Weiterverkaufs viel wert. Denn bei einem Weiterverkauf Ihres Fahrzeugs kann der Garantieanspruch neu beantragt werden.

Inspektionszuschuss.

Optimale Wartung für höchste Erwartungen.

Mit unserem speziellen Inspektionservice bieten wir Ihnen eine „Herz- und Nieren-Prüfung“ nach Hersteller-Vorgaben, so dass Sie sich auf Ihr Fahrzeug jederzeit verlassen können.

Als Inhaber dieses Garantieheftes erhalten Sie in Verbindung mit einer lückenlosen Inspektion bei Assenheimer-Mulfinger den exklusiven Inspektionszuschuss von 50,- €¹².

Der Zuschuss ist fahrzeuggebunden.



Zuschuss

im Wert von

50,- €^{1,2}

gilt ausschließlich als Gutschrift in Verbindung
mit einer lückenlosen Inspektion bei AssenheimerMulfinger.

km-Stand

Datum/Unterschrift/Händlerstempel

¹ Ausgenommen sind rein elektrische Fahrzeuge. ² Jeder Coupon kann nur einmal eingelöst werden und ist nur gültig in Verbindung mit einer zusätzlichen Reparatur, einem Wartungsdienst oder einer sonstigen Werkstatteleistung. Pro Werkstattbesuch ist nur ein Coupon einlösbar. Die Coupons sind nicht auf andere Fahrzeuge übertragbar.

Die „Kostenfreien“ zum Abstempeln.

Rädereinlagerung²

Jedes Jahr im Frühjahr und im Herbst das gleiche Problem: Die Räder aus dem Keller holen, im Auto verstauen, ab zum Reifenwechsel und die anderen Räder wieder verstauen.

Lassen Sie die Räder einfach bei uns! Als Inhaber des AssenheimerMulfinger Garantie-Paketes lagern wir Ihre Sommer- oder Winterräder fachgerecht für eine Saison ein.

km-Stand

Datum/Unterschrift/Händlerstempel

Scheibenwaschkonzentrat gratis²

Damit Sie immer den Durchblick behalten: Das Scheibenwaschkonzentrat von AssenheimerMulfinger sorgt für einen glänzenden Auftritt, verhindert Schlierenbildung und entfernt schnell und gründlich Verschmutzungen wie Öl, Ruß und Salze.

Als Inhaber des AssenheimerMulfinger Garantie-Paketes erhalten Sie bei Ihrem nächsten Servicetermin im Hause AssenheimerMulfinger einmalig eine Flasche des Scheibenwaschkonzentrats gratis bei Ihrer Wartung.

km-Stand

Datum/Unterschrift/Händlerstempel

² Jeder Coupon kann nur einmal eingelöst werden und ist nur gültig in Verbindung mit einer zusätzlichen Reparatur, einem Wartungsdienst oder einer sonstigen Werkstatteleistung. Pro Werkstattbesuch ist nur ein Coupon einlösbar. Die Coupons sind nicht auf andere Fahrzeuge übertragbar.

Pollenfilter-Desinfektion und -Reinigung^{2,3}

Nicht nur für Allergiker besonders wichtig: Der Pollenfilter schützt Insassen und Technik vor Verunreinigungen, die durch die Außenluft ins Fahrzeug gelangen können und fängt Staub, Pollen und Rußpartikel ab. Die Aktivkohleschicht filtert zusätzlich gesundheitsschädliche Gase und Gerüche aus der Luft.

Als Inhaber des AssenheimerMulfinger Garantie-Paketes steht Ihnen dieser Service einmal kostenfrei zur Verfügung.

km-Stand

Datum/Unterschrift/Händlerstempel

Fahrzeugbewertung²

Wenn Sie wissen wollen, welchen Marktwert Ihr Auto gegenwärtig hat, kommen Sie einfach zu uns zu einer computergestützten und kostenfreien Gebrauchtwagen-Bewertung.

Als Inhaber des AssenheimerMulfinger Garantie-Paketes erhalten Sie neben einem fachgerechten Wertgutachten für Ihr Fahrzeug ebenfalls ausführliche Informationen zum momentanen technischen Zustand Ihres Fahrzeugs.

km-Stand

Datum/Unterschrift/Händlerstempel

² Jeder Coupon kann nur einmal eingelöst werden und ist nur gültig in Verbindung mit einer zusätzlichen Reparatur, einem Wartungsdienst oder einer sonstigen Werkstatteleistung. Pro Werkstattbesuch ist nur ein Coupon einlösbar. Die Coupons sind nicht auf andere Fahrzeuge übertragbar. ³ Beinhaltet keinen neuen Filter oder Filterwechsel.

Garantiebedingungen.

§ 1 Inhalt und Dauer der Garantie

1. Die Assenheimer + Mulfinger GmbH & Co. KG gibt dem Käufer/ Garantienehmer unter den weiteren Voraussetzungen gemäß § 4 eine Garantie, die die Funktionsfähigkeit der in § 2, Ziff. 1. genannten Bauteile für die laut Garantievereinbarung vereinbarte Laufzeit umfasst.

2. Verliert ein solches Bauteil innerhalb der Garantielaufzeit unmittelbar und nicht infolge eines Fehlers nicht garantierter Bauteile seine Funktionsfähigkeit, hat der Käufer/Garantienehmer Anspruch auf eine dadurch erforderliche fachgerechte Reparatur durch Ersatz oder Instandsetzung des Bauteils. Weitere Voraussetzung für Garantieansprüche ist die Beachtung der Vorgaben aus § 4. Die Regelung über den Selbstbehalt und über die Grenze des Wiederbeschaffungswertes (§ 6) gilt entsprechend. Die Garantie begründet keine Ansprüche auf Rücktritt (Rückgängigmachung des Kaufvertrages) oder Minderung (Herabsetzung des Kaufpreises). Eventuelle Ansprüche des Käufers aus der Sachmangelhaftung werden durch die Garantie nicht ausgeschlossen.

3. Zu den unter die Garantie fallenden Reparaturarbeiten gehören auch Prüf-, Mess- und Einstellarbeiten (nach den Arbeitszeitrichtwerten des Herstellers), wenn sie im Zusammenhang mit der Behebung eines Garantieschadens erforderlich sind, nicht aber vom Hersteller vorgeschriebene oder empfohlene Wartungs-, Inspektions-, Reinigungs- oder Pflegearbeiten sowie vergebliche Aufwendungen. Die Garantie umfasst nicht die Übernahme von Kosten für Betriebsstoffe, wie z. B. Kraftstoffe, Öle, Kühl- und Frostschutzmittel, Kältemittel,

Klimakompressoröl, Hydraulikflüssigkeiten, Fette, Reinigungsmittel, sämtliche Filter und Filtereinsätze sowie Kleinteile und für mittelbare oder unmittelbare Folgeschäden (z. B. Abschleppkosten, Zuschläge für Außenmontage durch den mobilen Reparatordienst, Abstellgebühren, Frachtkosten, Mietwagenkosten, Entsorgungskosten, Entschädigung für entgangene Nutzung, Folgeschäden an nicht garantierten Bauteilen).

§ 2 Umfang und Geltungsbereich der Garantie

1. Die Garantie bezieht sich auf die in der Garantiezusage näher bezeichneten Personenkraftwagen oder Geländewagen (bis 3,5 t zulässigem Gesamtgewicht) mit allen mechanischen, elektrischen, elektronischen, pneumatischen und hydraulischen Teilen, soweit sie nicht durch die folgenden Ziffern 2. oder 3. (unabhängig der zu Grunde liegenden Antriebsart und Ausstattungsmerkmale des Fahrzeugs) ausgeschlossen sind.

2. Es wird kein Ersatz von Material- und Lohnkosten geleistet für:

- sämtliche Aufhängungs- und Verbindungsteile des Fahrwerks (Achslager, Buchsen, Gelenke), Bremsklötze, Bremsbeläge, Bremsbacken, Bremsscheiben, Bremstrommeln, Ausrücklager, Scheibenwischer-Blätter, -Arme und Profilgummis, Waschdüsen; Kupplungsdruckplatte, Kupplungsscheibe sowie Einstellarbeiten der Kupplung, Spurstangenköpfe, Fahrwerkstoßdämpfer (auch bei Luftfahrwerken wie z. B. AIR BODY CONTROL bzw. hydraulischen Fahrwerken wie z. B. Active Body Control), Fahrwerkeinstellung/Vermessung (siehe § 1, Ziff. 3.)
- Teile, die bei Wartungs- oder Pflegearbeiten regelmäßig ausgetauscht werden

- c) sämtliche Einstellarbeiten und Resets ohne schadenverursachendes Teil, Bremsenwartung
- d) Filter und Dichtungen des Kraftstoffsystems, Reinigung und Einstellung der Kraftstoffanlage
- e) Batterien (jedoch für eine technische Fehlfunktion der Hochvoltbatterie bei Plug-In-Hybrid-Fahrzeugen, wenn sie auf einen Produktions- oder Materialfehler beruht; der natürliche Verschleiß als solcher ist nicht Gegenstand der Garantie), Akkumulatoren, Kondensatoren (Pflege/Nachladen/Tausch)
- f) Kontrolle von Flüssigkeitsständen sowie Betriebs- und Hilfsstoffe wie Kraftstoffe, Chemikalien (jedoch die Befüllung der Klimaanlage im Garantiefall), Kühl- und Frostschutzmittel, Hydraulikflüssigkeit, Öle, Fette und sonstige Schmiermittel, Filter, Leitungen
- g) sämtliche Schläuche
- h) Keilriemen-, Keilrippenriemen-Austausch
- i) Auspuffanlage (jedoch Katalysator und/oder Rußpartikelfilter, Abgaskrümmen)
- j) Fahrzeugschlüssel, Funkfernbedienung/-sender, Batterien der Fernbedienung, Glühlampen, Beleuchtung (auch in Form von Leuchtdioden), Leuchtmittel (jedoch Xenon-, LED-Scheinwerfer und LED-Rückleuchten)
- k) Reifen/Räder, Stahl- u. Alufelgen, Radzierdeckel, Auswuchten
- l) Einstellarbeiten an Kofferraum, Schiebe- und Lamellendach, Verdeck, Fahrzeugtüren, Motorhaube; Wassereintritt, Quietsch- und Klappergeräusche
- m) Nachziehen von Schrauben und Muttern am gesamten Fahrzeug; Rahmen-, Karosserie- und Zierteile, Kratzer, Lackbeschädigungen, Lackoberfläche komplett, Lackierarbeiten (jedoch im Garantiefall), Rost, Scharniere, Türhaltebänder, Hardtops, Verdecke (Verdeckstoffe von Cabrio- und faltverdecken), Verdeckscheiben, Spiegel-, Scheinwerfer- und Leuchtengläser, Fahrzeugscheiben (dieser Ausschluss gilt nicht bei Defekt der elektrischen Heckscheibenheizung, Spiegelbeheizung und der Antenne), Gepäckhalterungen, Kofferraumabdeckungen
- n) Feuerlöscher, Verbandskasten, Bordwerkzeug, Warndreieck, Zubehör

- o) Fernsprecheinrichtung und Freisprechanlage, mobile Datenträger für das Navigationssystem, Unterhaltungselektronik anderer Hersteller, Geräte der Unterhaltungselektronik, die nicht durch den Hersteller/Importeur bzw. deren Servicenetze bezogen wurden, selbst wenn sie durch selbige eingebaut wurden
- p) Probefahrten, Funktionskontrollen
- q) Bezüge (Leder/Stoff), Polsterungen, Dämm- und Fußmatten, Armaturen Brett, Dachhimmel, Innenverkleidungen (auch Koffer-/Motorraum), Kunststoff-, Leder-, Holz-, Oberflächenmaterialien des Innenraumes, Ziernähte, gesamtes Interieur
- r) gesamte Reisemobilsonder- und Reisemobilausstattung (inkl. Sonderauf- und einbauten)
- s) Dichtungen und Abdichtarbeiten jeglicher Art (Ausnahme: Simmerringe/Wellendichtringe, Antriebswellen- und Lenkmanschetten, Ventilschaftabdichtungen, Zylinderkopfdichtungen, Ölwanndichtung).

3. Sicherungen, Zünd- und Glühkerzen fallen nur dann unter die Garantie, wenn sie im Zusammenhang mit einem anderen entschädigungspflichtigen Schaden ersetzt werden müssen.

4. Die Garantie gilt in folgenden Ländern: Andorra, Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Irland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Monaco, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, San Marino, Schweden, Schweiz, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Ukraine, Ungarn, Zypern.

§ 3 Garantiausschlüsse

1. Keine Garantie besteht ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen für Schäden:

- a) durch Unfall, d. h. ein unmittelbar von außen plötzlich mit mechanischer Gewalt einwirkendes Ereignis

- b) durch unsachgemäße, mut- oder böswillige Handlungen, Entwendung, insbesondere Diebstahl, unbefugten Gebrauch, Raub und Unterschlagung, durch unmittelbare Einwirkung von Tierschäden, Sturm, Hagel, Frost, Korrosion, Blitz-/Steinschlag, Erdbeben oder Wassereintritt sowie durch Verschmorung, Brand oder Explosion
- c) durch Kriegsereignisse jeder Art, Bürgerkrieg, innere Unruhen, Streik, Aussperrung, Terrorismus, Vandalismus, Cyberrisk, Beschlagnahme oder sonstige hoheitliche Eingriffe oder durch Kernenergie
- d) die aus der Teilnahme an Fahrveranstaltungen mit Renncharakter oder aus den dazugehörigen Übungsfahrten entstehen
- e) die durch die Veränderung der ursprünglichen Konstruktion/Konfiguration des Kraftfahrzeugs (z. B. Tuning, Gasumbau, V-Max-Aufhebung usw.) oder den Einbau von Fremd- oder Zubehörteilen verursacht werden, die nicht durch den Hersteller zugelassen sind
- f) durch die Verwendung eines erkennbar reparaturbedürftigen Teiles, es sei denn, dass der Schaden mit der Reparaturbedürftigkeit nachweislich nicht im Zusammenhang steht, oder dass das Teil zur Zeit des Schadens von einem hierfür ausgebildeten Fachmann wenigstens behelfsmäßig repariert war
- g) wenn der Garantiennehmer das Kraftfahrzeug mindestens zeitweilig als Taxi, Mietwagen, Selbstfahrer-Mietwagen, Fahrschulwagen, für Kurier-, Eil- und Paketdienste, für Krankentransporte sowie zur gewerbsmäßigen Personenbeförderung nutzt
- h) die durch die Verwendung ungeeigneter Betriebsstoffe oder durch einen Mangel an Betriebsstoffen (Schmiermittel, Öle, Kühlwasser, etc.) entstehen
- i) für die ein Dritter einzutreten hat, bzw. deren Behebung im Rahmen der Herstellerkulanz erfolgt oder die auf einen Herstellungs- oder Materialfehler zurückzuführen sind, der beim jeweiligen Fahrzeugtyp in größerer Zahl auftritt (Serienfehler) und für den nach Art und Häufigkeit grundsätzlich Herstellerkulanz in Betracht kommt.

2. Tritt durch einen ersatzpflichtigen Schaden ein Folgeschaden an einem nicht garantierten Bauteil ein, so besteht für diesen Folgeschaden keine Garantie.

3. Defekte an einem nicht garantierten Bauteil werden auch dann nicht von der Garantie erfasst, wenn dadurch die Funktionsfähigkeit eines garantierten Bauteils beeinträchtigt wird und dieses Bauteil selbst nicht defekt ist.

§ 4 Voraussetzung für Garantieansprüche

Voraussetzung für jegliche Garantieansprüche ist, dass der Garantiennehmer

- a) an dem Kraftfahrzeug während der Laufzeit dieser Garantie die vom Hersteller vorgeschriebenen oder empfohlenen Wartungs-, Inspektions- und Pflegearbeiten bei der Assenheimer + Mulfinger GmbH & Co. KG, in einer vom Hersteller anerkannten Vertragswerkstatt oder nach Herstellervorgaben ausführen und dokumentieren lässt. Eine Überschreitung des Zeit-/Laufleistungsintervalls (je nachdem, welches Ereignis zuerst eintritt) innerhalb der Toleranzen des Herstellers ist unschädlich, wobei bereits die Überschreitung einer der genannten Vorgaben einem Garantieanspruch entgegensteht;
- b) am Kilometerzähler Eingriffe oder sonstige Beeinflussungen (auch durch Dritte) unterlässt bzw. einen Defekt oder Austausch des Kilometerzählers unverzüglich der Assenheimer + Mulfinger GmbH & Co. KG unter Angabe des jeweiligen Kilometerstandes anzeigt;
- c) die Hinweise des Herstellers in der Betriebsanleitung zum Betrieb des Kraftfahrzeuges beachtet.

§ 5 Anspruchsübergang und Verjährung

1. Bei einer Veräußerung des mit der Garantie ausgestatteten Kraftfahrzeuges während der Garantiedauer gehen die Garantieansprüche

nicht auf den Erwerber über. Der Erwerber kann innerhalb von zwei Wochen nach Erwerb des Fahrzeuges bei der Assenheimer + Mulfinger GmbH & Co. KG, mit der die Garantievereinbarung geschlossen wurde, eine erneute Garantiezusage für den Zeitraum bis zum Ablauf der ursprünglichen Garantiedauer beantragen. Beim Verkauf an bzw. durch einen gewerblichen Wiederverkäufer erlischt die Garantie.

2. Ansprüche aus einem Garantiefall verjähren zwölf Monate nach Kenntnis vom Schadenseintritt, spätestens jedoch zwölf Monate nach Ablauf der Garantiezeit unabhängig vom Zeitpunkt der Kenntnisnahme vom Schadenseintritt.

§ 6 Kostenübernahme durch die Assenheimer + Mulfinger GmbH & Co. KG

1. Die Assenheimer + Mulfinger GmbH & Co. KG übernimmt die Kosten, insofern eines der garantierten Teile innerhalb der Garantiedauer seine Funktionsfähigkeit unmittelbar verliert und dadurch eine Reparatur erforderlich wird.

2. Im Garantiefall werden die garantiebedingten Lohnkosten gemäß den Arbeitsrichtwerten des Herstellers nicht berechnet. Basis für die Übernahme der Kosten für die der Garantie unterliegenden Ersatzteile ist die unverbindliche Preisempfehlung des Herstellers am Schadentag. Ersatzteilaufschläge auf die unverbindliche Preisempfehlung des Herstellers werden nicht übernommen.

3. Die Lohnkosten für die Reparatur oder den Austausch der Garantie unterliegender Ersatzteile oder Komponenten werden zu 100 % übernommen. Garantiebedingte Materialkosten werden im Höchstfall nach den unverbindlichen Preisempfehlungen des Herstellers, ausgehend von der Betriebsleistung (ab erstmaliger Inbetriebnahme des Fahrzeuges) des Bauteils bei Schadenseintritt, wie folgt übernommen:

bis	100.000 km	100 %
	120.000 km	80 %
	140.000 km	60 %
über	140.000 km	40 %

Übersteigen die Reparaturkosten den Wert einer Austauschereinheit, wie sie bei einer solchen Reparatur üblicherweise eingebaut wird, so beschränkt sich die Übernahmepflicht auf die Kosten dieser Austauschereinheit einschließlich der Aus- und Einbaukosten unter Anwendung von Absatz 1. Der Höchstbetrag der garantiepflichtigen Kostenübernahme ist pro Garantiefall auf den Zeitwert des beschädigten Fahrzeuges zur Zeit des Eintritts des Garantiefalles begrenzt.

§ 7 Verfahren für die Geltendmachung der Garantie und deren Abwicklung

1. Wird eines der garantierten Teile funktionsunfähig, hat der Käufer Anspruch auf Reparatur des garantiepflichtigen Schadens durch die Assenheimer + Mulfinger GmbH & Co. KG. Die tatsächliche Durchführung der Reparatur ist Voraussetzung für jegliche Garantieleistung. Der Käufer hat nach Feststellung eines durch die Garantie gedeckten Schadens diesen unverzüglich, in jedem Fall aber vor Reparaturbeginn, zu melden und das Fahrzeug zur Reparatur bereitzustellen, und zwar

a) grundsätzlich der Assenheimer + Mulfinger GmbH & Co. KG, wenn der Garantiefall innerhalb eines Umkreises von 50 km vom Standort der Assenheimer + Mulfinger GmbH eintritt.

b) der Assenheimer + Mulfinger GmbH & Co. KG oder der Tissen Kruck GmbH (Garantiehhotline), wenn der Garantiefall außerhalb des Umkreises von 50 km eintritt. Der Assenheimer + Mulfinger GmbH & Co. KG bleibt in diesem Falle vorbehalten, das Kraftfahrzeug selbst anzunehmen oder den Garantiennehmer an einen anderen geeigneten Werkstattbetrieb weiterzuleiten.

Führt die Assenheimer + Mulfinger GmbH & Co. KG die Reparatur nicht selbst durch, so erteilt die Assenheimer + Mulfinger GmbH & Co. KG oder die Firma Tissen Kruck GmbH den Auftrag an die geeignete Kfz-Werkstatt (Vertragspartner). Der Garantiennehmer ist verpflichtet, die Reparatur bei diesem Vertragspartner durchführen zu lassen. Die Abrechnung erfolgt in diesen Fällen in der Regel direkt zwischen diesem Vertragspartner und der Assenheimer + Mulfinger GmbH & Co. KG. Nicht von der Garantie erfasste Leistungen werden gegenüber dem Garantiennehmer gesondert abgerechnet. Sollte zum Zwecke einer sofortigen Bezahlung des Vertragspartners im Ausnahmefall eine Abrechnung vor Ort an den Garantiennehmer erforderlich sein, so werden dem Garantiennehmer nach vorheriger Abstimmung die unter die Garantieleistung fallenden Kosten erstattet. Der Garantiennehmer ist in einem solchen Fall verpflichtet, die Reparaturrechnung, aus der die ausgeführten Arbeiten, die Ersatzteilpreise und die Lohnkosten mit Arbeitszeitrichtwerten im Einzelnen ersichtlich sein müssen, innerhalb eines Monats ab Rechnungsdatum bei der Assenheimer + Mulfinger GmbH & Co. KG einzureichen.

2. Kosten, die dem Käufer dadurch entstehen, dass er die Reparatur ohne vorherige Zustimmung der Assenheimer + Mulfinger GmbH & Co. KG oder der Tissen Kruck GmbH durchführen lässt, werden nicht übernommen.

3. Der Käufer/Garantiennehmer hat den Schaden nach Möglichkeit zu mindern und dabei die Weisungen der Assenheimer + Mulfinger GmbH & Co. KG oder der Tissen Kruck GmbH zu befolgen; er hat, wenn die Umstände es gestatten, solche Weisungen vor Reparaturbeginn einzuholen.

§ 8 Folgen einer Pflichtverletzung

Verletzt der Garantiennehmer eine der ihn nach § 4 oder § 7 betreffenden Pflichten, ist die Assenheimer + Mulfinger GmbH & Co. KG von ihrer Leistungspflicht aus der abgegebenen Garantie frei. Die vorstehende Beschränkung findet für den § 4 a) und c) keine Anwendung, wenn der Garantiennehmer beweisen kann, dass der eingetretene Schaden nicht im mit-/ursächlichen Zusammenhang mit einer Pflichtverletzung steht. Eine Mitursächlichkeit ist ausreichend. Die Mit-/Ursächlichkeit einer Pflichtverletzung wird vermutet.

Hinweis zu Sachmängelansprüchen

Gesetzliche Sachmängelansprüche und -rechte des Käufers bleiben unberührt. Die Geltendmachung dieser Ansprüche und Rechte ist für den Käufer unentgeltlich. Diese Ansprüche und Rechte werden durch die Garantie nicht eingeschränkt.

Hinweis gemäß § 36 Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG)

Die Assenheimer + Mulfinger GmbH & Co. KG wird nicht an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des VSBG teilnehmen und ist hierzu auch nicht verpflichtet.

Stand: 01/2023

Verhalten im Garantiefall.

Was tun im Garantiefall?

Melden Sie Ihren Garantiefall umgehend, bevor Sie einen Reparaturauftrag auslösen! Die Telefonnummer der Garantie-Hotline finden Sie untenstehend. Dort wird man Ihnen schnell und unbürokratisch weiterhelfen. Wie Sie dann vorgehen, ist ganz einfach:

Ihr Fahrzeug befindet sich in der Nähe eines AssenheimerMulfinger Standorts?

Die Werkstatt unseres Autohauses wird sich unverzüglich und zuerst um die Durchführung Ihrer Reparatur kümmern. Natürlich auch dann, wenn Sie keinen Mercedes-Benz gekauft haben.

Ihr Fahrzeug befindet sich deutlich entfernt von einem AssenheimerMulfinger Standort?

Wenden Sie sich in dem Fall an Ihren Ansprechpartner bei AssenheimerMulfinger oder an die Garantie-Hotline (Tissen Kruck GmbH), um die weitere Vorgehensweise abzustimmen. Wir helfen Ihnen gern.

Garantie-Hotline:

+49 4252 9387727

Mo.-Fr. 8.00 - 18.00 Uhr

Assenheimer + Mulfinger GmbH & Co. KG



AssenheimerMulfinger

Beste Service beginnt mit Leidenschaft.

Südstraße 40
74072 Heilbronn
Tel. 07131 968-0
Fax 07131 968-111

Haller Straße 60
74613 Öhringen
Tel. 07941 9114-0
Fax 07941 9114-22

Neckargartacher Straße 73-75
74172 Neckarsulm-Obereisesheim
Tel. 07132 9758-0
Fax 07132 9758-22

Heilbronner Straße 70
74889 Sinsheim-Rohrbach
Tel. 07261 6910
Fax 07261 13728

Brettener Straße 101
75031 Eppingen
Tel. 07262 9241-0
Fax 07262 9241-20

www.assenheimer-mulfinger.de

info@assenheimer-mulfinger.de

ACHTUNG!
Reparatur nur nach Freigabe.

Vor jedem Reparaturauftrag benötigt die ausführende Werkstatt die Freigabe durch unseren Serviceabwickler.

Tissen Kruck
+49 4252 9387727